

## SVG-Delikt (Überholen)

*Wer mit einem Überholmanöver beginnt, obwohl die Strecke wegen des toten Winkels nicht überblickbar ist, missachtet Art. 35 Abs. 2 SVG, wonach Überholen nur gestattet ist, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist. Damit gefährdet er die Sicherheit der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer ernstlich, womit er sich einer groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig macht.*

Erwägungen:

I.

1. A. fuhr am Sonntag, 6. Dezember 2015, bei schönem Wetter und trockener Strasse zwischen 13:30 und 14:00 Uhr mit seinem Personenwagen von Haslen herkommend Richtung Appenzell. Nach dem Restaurant Anker überholte er den in gleicher Richtung fahrenden Personenwagen, welcher von B. gelenkt wurde. Danach fuhr A. hinter einem kleinen roten Renault (Mobility) her. Ausganga des Hellwaldes setzte er zum Überholen des roten Personenwagens an. Dabei kam ihm in der folgenden Kurve C. im grauen Jeep entgegen. Als A. das entgegenkommende Fahrzeug bemerkte, bremste er stark ab und fuhr wieder hinter den roten Personenwagen. C. wich nach rechts aus und fuhr durch den Zaun auf die Wiese.

2.

2.1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) erkannte mit Strafbefehl vom 30. Mai 2017:

- «1. A. verletzte das geltende Recht und machte sich schuldig: - Verletzung der Verkehrsregeln durch Überholen trotz Gegenverkehr im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 SVG.
2. A. wird mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 460.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft.
3. A. wird zudem mit einer Busse von CHF 1'380.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 14 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.
4. Die Kosten des Verfahrens werden A. auferlegt.
5. Demnach hat A. zu bezahlen: Busse CHF 1'380.00, Verfahrenskosten, bestehend aus Staatsgebühr CHF 205.30, Polizeirechnung CHF 250.00 und Auslagen CHF 40.00, Gesamtbetrag CHF 1'875.30.»

2.2. Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 erhob der Verteidiger von A. Einsprache gegen den Strafbefehl.

2.3. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen samt Akten am 2. Oktober 2017 an das Bezirksgericht.

3.

3.1. Am 28. August 2018 erliess das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG folgendes Urteil B 18-2017:

- «1. A. wird der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Überholen trotz Gegenverkehrs schuldig gesprochen.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von CHF 1'800.00 und den Untersuchungskosten von CHF 1'305.30, insgesamt also CHF 3'105.30, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Staates und von A.. Die Begründungskosten betragen, sofern eine solche verlangt wird, CHF 900.00.
3. Der Staat hat den Beschuldigten ausseramtlich anteilmässig mit CHF 560.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.»

3.2. Gegen dieses Urteil erhob die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. Berufung, welches mit Urteil K 2-2018 vom 29. Januar 2019 zu Recht erkannte:

- «1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Der Berufungsbeklagte wird der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von CHF 2'000.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.
3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'105.30 gehen je zur Hälfte zu Lasten des Staates und des Berufungsbeklagten. Die Begründungskosten von CHF 900.00 gehen zu Lasten des Staates. Der Staat hat den Berufungsbeklagten ausseramtlich mit CHF 560.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.
4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'000.00 gehen zulasten des Staates.
5. Der Staat hat den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren mit CHF 1'800.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.»

4.

4.1. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erhob gegen das Urteil K 2-2018 des Kantonsgerichts vom 29. Januar 2019 beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde. Mit Urteil 6B\_462/2019 vom 23. August 2019 erkannte das Bundesgericht:

- «1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 29. Januar 2019 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an dieses zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdegegner trägt die Gerichtskosten von Fr. 3'000.00.»

Als Begründung des Entscheids führte das Bundesgericht aus, dass die Vorinstanz von einer objektiv schweren Verletzung einer wichtigen Verkehrsregel ausgehe. Damit sei der Tatbestand des Art. 90 Abs. 2 SVG grundsätzlich auch subjektiv erfüllt, zumal besondere Umstände, die das Verhalten des Beschwerdegegners in einem milderem Licht erscheinen liessen, nicht ersichtlich seien. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz könne solches nicht darin erblickt werden, dass der Beschwerdegegner das Manöver nach Erkennen der Gefahr nicht zu Ende geführt habe. Dies entlaste ihn schon deshalb nicht, weil es gemäss Vorinstanz ansonsten wohl zur Kollision gekommen wäre. Zum Zeitpunkt des Abbruchs des Manövers sei die Gefahr zudem objektiv bereits geschaffen worden. Massgebend auch für den subjektiven Tatbestand, mithin die Annahme eines rücksichtslosen Verhaltens, müsse daher ebenfalls der Zeitpunkt des Beginns des Überholmanövers sein. Insoweit kritisiere aber auch die Vorinstanz, dass der Beschwerdegegner das Überholmanöver trotz fehlender Sicht begonnen habe, anstatt zunächst nur auszuscheren und zu prüfen, ob sicher überholt werden könne. Wie die

Beschwerdeführerin zutreffend vorbringe, liege just darin die grobe Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdegegners. Indem er trotz fehlender Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen des vor ihm fahrenden Fahrzeugs angesetzt habe, habe er krass sorgfaltswidrig und damit rücksichtslos gehandelt. Der Tatbestand gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG sei daher auch subjektiv erfüllt. Soweit der Beschwerdegegner in seiner Vernehmung nunmehr behaupte, er habe noch nicht zum Überholen angesetzt, da nicht erstellt sei, dass sich sein Fahrzeug komplett auf der Gegenfahrbahn befunden habe, entferne er sich vom für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt, ohne Willkür darzutun. Hierzu genüge es insbesondere nicht, die Aussagen des mutmasslichen Opfers zu bestreiten (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 142 III 364 E. 2.4; 141 IV 317 E. 5.4). Der in diesem Zusammenhang angerufene Grundsatz "in dubio pro reo" gehe im Verfahren vor Bundesgericht nicht über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinaus (BGE 138 V 74 E. 7). Angesichts der willkürfrei verneinten Überblickbarkeit der Strecke für den Beschwerdegegner lasse die Vorinstanz auch zu Recht offen, ob die für ein gefahrloses Überholmanöver nötige Strecke zur Verfügung gestanden habe. Entgegen seiner Auffassung habe der Beschwerdegegner zudem sehr wohl damit rechnen müssen, dass sich in seinem toten Winkel ein entgegenkommendes Fahrzeug befinden könnte. Selbst wenn zudem dessen Distanz zum Beschwerdegegner bei Abbruch des Manövers noch 50 Meter betragen hätte und das entgegenkommende Fahrzeug nur mit 50 km/h, statt wie vorinstanzlich angenommen mit 80 km/h unterwegs gewesen sein sollte, wie er behaupte, könnte daraus nicht geschlossen werden, es hätte keine erhebliche Gefahr bestanden. Die genannte Distanz reiche angesichts der gefahrenen Geschwindigkeiten für eine derartige Annahme offensichtlich nicht, zumal eine erhöht abstrakte Gefahr genüge. Im Übrigen ergebe sich die vom Beschwerdegegner bestrittene, vorinstanzlich indes nachvollziehbar bejahte erhebliche Gefahr für den Gegenverkehr ohne Weiteres daraus, dass sich der Lenker des entgegenkommenden Fahrzeugs veranlasst gesehen habe, zur Vermeidung einer Kollision auf die Wiese auszuweichen, was der Beschwerdegegner nicht in Frage stelle (E. 1.3.).

- 4.2. Das Verfahren wurde aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, unter der neuen Verfahrensnummer K 6-2019 eingeschrieben.

(...)

II.

1.

- 1.1. Überholen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird (Art. 35 Abs. 2 SVG).

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt (Art. 90 Abs. 1 SVG). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Abs. 2 SVG).

- 1.2. Unbestritten ist, dass der Berufungsbeklagte ein Überholmanöver begonnen, jedoch wieder abgebrochen hat. Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob er mit seinem Verhalten eine einfache Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG oder eine qualifizierte Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG begangen hat.

## 2.

- 2.1. Der objektive Tatbestand nach Art. 90 Abs. 2 SVG ist nach der Rechtsprechung erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet.

Wichtige bzw. grundlegende Verkehrsvorschriften sind u.a. jene über das Überholen. So gehört Überholen zu den gefährlichsten Fahrmanövern. Verletzungen der Verkehrsregeln über das Überholen werden deshalb überwiegend zu den objektiv groben Verkehrsregelverletzungen gezählt (vgl. BGE 129 IV 155 E. 3.2.1; Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage, 2015, Art. 90 N 63). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben (vgl. Urteil 6B\_892/2009 vom 15. Januar 2010 E. 3.1; Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 62). Das Bundesgericht bejaht in der Regel eine mindestens erhöhte abstrakte Gefährdung und damit eine objektiv grobe Verkehrsregelverletzung, wenn ein Fahrzeuglenker zu Beginn des Überholmanövers aufgrund einer eingeschränkten Sicht nach vorne nicht sicher sein bzw. zuverlässig beurteilen kann, ob der nötige Raum frei von Gegenverkehr ist und er andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 92; Fiolka, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 90 N 84; Maeder, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 35 N 44; Urteil des Bundesgerichts 6B\_104/2015 vom 20. August 2015 E. 2.2. und 3.2.).

Das Überholen beginnt, wer in der Absicht, dem zu Überholenden vorzufahren, auf die neben diesem verlaufende Fahrbahn ausbiegt und ihn einzuholen beginnt, d.h. sich ihm so weit nähert, dass er, wenn er mit genügendem Abstand hinter diesem wieder einbiegen wollte, seine Fahrt verzögern müsste (vgl. BGE 107 IV 72). Wer hingegen hinter einem Fahrzeug nach links ausschert, um vorerst zu prüfen, ob überholt werden könnte, hat dadurch mit dem Überholen noch nicht begonnen, denn durch die blosser Abklärung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse wird das eigentliche Überholen erst vorbereitet (vgl. BGE 102 IV 113; Maeder, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 35 N 18).

- 2.2. Der Berufungsbeklagte hat an der ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. vom 12. Januar 2016 ausgesagt: „Vor mir fuhr ein roter Renault von der Mobility, (...). Dieses Auto wollte ich überholen und bemerkte dann, dass mir ein anderes Auto entgegenkam. Ich bremste stark ab und begab mich wieder hinter den roten Renault.“. Diese Angaben bestätigte er in der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2017 in seiner Antwort zu Frage 6: «Ich habe nicht auf den Tacho geschaut bei der Beschleunigung. Ich habe unmittelbar nach dem Ausschwenken sofort abgebremst und mich wieder hinten eingeordnet». Der Berufungsbeklagte hat somit das Überholmanöver begonnen, hatte er doch die Absicht gehabt, dem roten Auto vorzufahren, bog auf die linke Fahrbahn aus, beschleunigte sein Auto, bremste ab und bog wieder hinter das rote Auto ein. Er gab an, er habe das entgegenkommende Fahrzeug im toten Winkel des Mobilityautos nicht gesehen. Folglich hatte er mit dem Überholmanöver begonnen, obwohl für ihn die Strecke wegen des toten Winkels nicht überblickbar war und er demnach mit Gegenverkehr zu rechnen hatte. Damit kann die Frage, ob die für ein gefahrloses Überholmanöver benötigte Strecke überhaupt zur Verfügung stand, offenbleiben. Durch sein Verhalten hat der Berufungsbeklagte eine Gefahr geschaffen, die leicht zu einem schwerwiegenden Unfall hätte führen können. Er konnte somit nicht von Anfang an die Gewissheit haben, das Überholmanöver sicher durchzuführen. Indem er nicht nur hinter dem roten Auto nach links ausscherte, um vorerst zu prüfen, ob die Strecke zum Überholen frei ist, sondern anfang, trotz eingeschränkter Sicht auf die Gegenfahrbahn den vor ihm fahrenden roten Personenwa-

gen zu überholen, missachtete er die in Art. 35 Abs. 2 SVG festgelegte wichtige Verkehrsregel schwer und gefährdete die Sicherheit der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer ernstlich.

3.

- 3.1. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Dies ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist bzw. die Gefährdung anderer Personen pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 68; Fiolka, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 90 N 93 f.; Urteil 6B\_892/2009 vom 15. Januar 2010 E. 3.1).
- 3.2. Der Berufungsbeklagte hat zum Zeitpunkt des Abbruchs des Manövers die erhebliche Gefahr für den Gegenverkehr objektiv bereits geschaffen. Indem er trotz fehlender Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen des vor ihm fahrenden Fahrzeugs ange-setzt hat, hat er krass sorgfaltswidrig und damit rücksichtslos gehandelt. Besondere Umstände, die das Verhalten des Berufungsbeklagten in einem milderen Licht erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_462/2019 vom 23. August 2019 E. 1.3).

Entsprechend ist der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt.

4.

- 4.1. Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.
- 4.2. Nach 90 Abs. 2 SVG sieht für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Für die Bemessung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist auf Art. 34 Abs. 2 StGB abzustellen. Demnach beträgt ein Tagessatz höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes unter anderem nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters, namentlich nach Einkommen und Vermögen. Die Geldstrafe ist bedingt auszusprechen (Art. 42 Abs. 1 StGB), wobei die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wird (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, wird diese nach Art. 42 Abs. 4 StGB zusätzlich mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden. Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Die Verbindungsbusse sollte nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich einen Fünftel der Gesamtstrafe nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 188 E. 3.4.4.).

- 4.3. Aufgrund der Tatumstände, des Verschuldens und der guten finanziellen Verhältnisse

des Berufungsklägers (CHF 20'000.00 bis 30'000.00 Einkommen pro Monat) ist vorliegend eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 460.00 angemessen. Die vom Berufungsbeklagten aufgeführten Gründe, weshalb die Busse auf CHF 1'000.00 festzulegen sei, nämlich die sich aus dem Urteil noch ergebenden Konsequenzen und die massive Belastung aufgrund der von ihm behaupteten langen Verfahrensdauer, vermögen eine Reduktion der Busse um CHF 380.00 nicht zu rechtfertigen. Vielmehr erachtet das Gericht eine Verbindungsbusse von CHF 1'380.00 bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen bei deren schuldhafter Nichtbezahlung als angemessen.

5.  
Die Berufung ist folglich gutzuheissen.

III.

1.

1.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Das Obsiegen oder Unterliegen beurteilt sich grundsätzlich nach den Anträgen der rechtsmittelführenden Partei (vgl. GRIESSER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [HRSG.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, Art. 428 N 1).

Da die Anträge der Staatsanwaltschaft gutzuheissen sind, gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zulasten des Berufungsbeklagten.

1.2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 13 lit. c GGv auf CHF 2'000.00 festgesetzt und sind zusammen mit den Kosten der Staatsanwaltschaft für das Berufungsverfahren von CHF 1'000.00, insgesamt CHF 3'000.00 vom Berufungsbeklagten zu tragen.

2.

2.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

2.2. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus den Gerichtsgebühren von CHF 1'800.00, den Untersuchungskosten von CHF 1'305.30 und den Begründungskosten von CHF 900.00, insgesamt CHF 4'005.30, sind tarifkonform und angemessen und sind vom Berufungsbeklagten zu tragen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Entscheid K 6-2019  
vom 19. November 2019